



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**39. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 29.11.2013** | **Nummer 16**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
76	Kommunalwahl am 25. Mai 2014; hier: Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und die Wahl des Landrats	83
77	Bekanntmachung der Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen	89
78	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2012	118
79	Antrag der Kalksiepener Mast KG, vertreten durch den Landwirt Herrn Georg Muth-Köhne, Ebbinghof 3, 57392 Schmallenberg, gem. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen und baurechtlichen genehmigten Anlage zum Halten von Mastschweinen in 57392 Schmallenberg-Ebbinghof, Gemarkung Wormbach, Flur 3, Flurstück 91	120

**76 KOMMUNALWAHL AM 25. MAI 2014;  
HIER: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHL-  
VORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREI-  
SES UND DIE WAHL DES LANDRATS**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Landrats auf.

**1. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und der Wahl des Landrats sind **spätestens bis Montag, den 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 408 (Ebene 4), einzureichen.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

**2. Wählbarkeit**

Gemäß § 12 KWahlG ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Zum Landrat ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

**3. Wahlbezirkseinteilung und Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Kreiswahl- bezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge	
		nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Wahl im Wahlbe- zirk)	nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (Wahl aus der Reser- veliste)
1	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 1, 11, 12 und 13	20	für das Wahlge- biet des Hoch- sauerlandkreises = 100
2	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 2, 3 und 4	20	
3	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 5 - 7	20	
4	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 8 - 10	20	
5	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 14 - 17	20	
6	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 18 - 20	10	
7	Stadt Arnsberg; Stadtwahlbezirke 21 - 23	10	
8	Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 14 - 19	10	
9	Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 1 - 7	10	

10	Stadt Sundern; Stadtwahlbezirke 8 - 13	20
11	Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 13 - 19	20
12	Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 1 - 5 und 10	20
13	Stadt Meschede; Stadtwahlbezirke 6 – 9, 11 und 12	10
14	Gemeinde Eslohe; Gemeindewahlbezirke 1 - 16	10
15	Gemeinde Bestwig; Gemeindewahlbezirke 1 - 14	20
16	Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 13 und 15 - 19	10
17	Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 1 und 7 - 12	10
18	Stadt Schmallenberg; Stadtwahlbezirke 2 – 6 und 14	10
19	Stadt Olsberg; Stadtwahlbezirke 1 und 3 - 10	10
20	Stadt Olsberg; Stadtwahlbezirke 2 und 11 - 16 Stadt Winterberg; Stadtwahlbezirke 7, 8 und 15	10
21	Stadt Winterberg; Stadtwahlbezirke 1 – 6, 9 – 14 und 16	20
22	Stadt Hallenberg; Stadtwahlbezirke 1 - 10 Stadt Medebach; Stadtwahlbezirke 1 - 13	20
23	Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 1, 2, 4 und 9 - 11	10
24	Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 3, 5 - 8 und 19	10
25	Stadt Brilon; Stadtwahlbezirke 12 - 18	10
26	Stadt Marsberg; Stadtwahlbezirke 1 – 5 und 14 – 17	20
27	Stadt Marsberg; Stadtwahlbezirke 6 - 13	10

Muss ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats** von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, müssen mindestens 270 Wahlberechtigte persönlich und handschriftlich die entsprechenden Formblätter unterzeichnen. Die genannte Zahl bezieht sich naturgemäß auf das gesamte Wahlgebiet.

#### 4. **Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge**

- 4.1 Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46 b bis 46 e des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509) und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO –jeweils in der zzt. geltenden Fassung- weise ich hin. Ich bitte, insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:
- 4.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 4.3 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.04.2014, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (06.11.2013) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat mit Bekanntmachung vom 21.11.2013 – 12 – 35.12.00 – (MBI. NRW. 2013, Nr. 28 vom 26.11.2013, Seite 489 bis 502) zur Kenntnis gegeben, welche Parteien gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter bis zum 06.11.2013 die vollständigen Unterlagen eingereicht haben. Wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ist ebenfalls in der genannten Bekanntmachung angegeben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner entsprechend der in der vorangestellten Übersicht unter Ziffer 3 (siehe Zahl der Unterschriften gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) angegebenen Zahl von Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern; es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.04.2014, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Ministerium für Inneres und Kommunales

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

4.5 Der **Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk** soll nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

4.6 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

4.7 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk entsprechend der unter Ziffer 3 dieser Bekanntmachung angegebenen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14 a KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizubringen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 4.8 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach Formblatt Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.04.2014, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschla-**  
**ges!**

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach Formblatt Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11 a KWahlO) erteilt werden.
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach Formblatt Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
- d) Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4.9 In einem **Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (06.11.2013) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschla- ges aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; vgl. Ziffer 3 dieser Bekanntmachung.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Hierzu wird auf Ziffer 4.11 dieser Bekanntmachung hingewiesen. Die Aufstellung von Ersatzbewerbern für Ersatzbewerber ist nicht zulässig.

#### 4.10 Die Reserveliste soll nach dem Formblatt Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jede Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

#### 4.11 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk sinngemäß.

4.12 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Ziffer 4.7 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach Formblatt Anlage 11 b KWahlO oder nach Formblatt Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in die Reserveliste und die Vorlage der übrigen Nachweise (Niederschrift und Versicherung an Eides Statt) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.04.2014, 18.00 Uhr) sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

4.13 Ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats** darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Ein Bewerber kann nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wird der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe abgegeben, ist eine Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 9 c KWahlO zu fertigen, die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Formblatt der Anlage 10 c KWahlO abzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlags-träger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats soll nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert, beizufügen; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Formblatt der Anlage 13 b KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden. Wird der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen erforderlich.

Bei Wahlvorschlägen von den unter Ziffer 4.4 genannten Parteien oder Wählergruppen gelten die Absätze 1 und 2 der Ziffer 4.4 entsprechend. Ferner müssen diese Wahlvorschläge die unter Ziffer 3 angegebene Anzahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt der Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Der Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners kann auf dem Formblatt der Anlage 14 c KWahlO oder auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Formblatt der Anlage 15 KWahlO bescheinigt werden.

## 5. Vordrucke

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 408 (Ebene 4), Telefon: 0291/94-1133, -während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache- kostenfrei von Wahlvorschlagsberechtigten, Bewerbern und Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

## 6. Hinweis auf die Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Bekanntgabe der am 05.11.2013 vom Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl 2014 getroffenen Entscheidung über die Einteilung des Hochsauerlandkreises in 27 Kreiswahlbezirke ist im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis, 39. Jahrgang, Nr. 15, ausgegeben am 14.11.2013, erfolgt. Im Übrigen ergibt sich die Wahlbezirkseinteilung zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises aus Ziffer 3 dieser Bekanntmachung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung von Personen bzw. Funktionen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Meschede, 28. November 2013

Hochsauerlandkreis  
Der Wahlleiter  
für die Kreistagswahl 2014

gez.  
Dr. Drathen  
(Kreisdirektor)

---

## **77 BEKANNTMACHUNG DER BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE RESTSTOFFDEPONIE HOCHSAUERLANDKREIS IN MESCHEDE-FRIELINGHAUSEN**

Die vorstehende Betriebsordnung für die vom Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betriebene Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) in Meschede-Frielinghausen vom 18.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb  
des Hochsauerlandkreises  
Frielinghausen  
59872 Meschede

Meschede, 18.11.2013

gez.  
Pape  
Betriebsleiter

### **§ 1 Grundsatz**

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK), der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK- sowie dieser Betriebsordnung. Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der ZRD durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH).

Die Betriebsordnung für die ZRD gilt für die Annahme und den Umschlag von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Sie gilt auch für die Annahme, den Umschlag und den Einbau von Abfällen aus anderen Herkunfts-



bereichen als den privaten Haushaltungen, die im Rahmen der Beleihung nach § 22 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch die GAH entsorgt werden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und für alle Benutzer, die Abfälle auf der ZRD anliefern.

## **§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle**

Für die Zulassung und den Ausschluss von Abfällen auf der ZRD gelten primär die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung.

Auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis dürfen nur Abfälle angenommen werden, die gem. Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung zur Ablagerung, Umladung und Zwischenlagerung zugelassen sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Abfälle, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises ausgeschlossen sind, werden nicht angenommen.

Im Zwischenlager für Problemabfälle dürfen grundsätzlich nur Abfälle gemäß Abfallartenkatalog des Planfeststellungsbeschlusses in haushaltsüblichen Gebinden und in kleinen Mengen angenommen werden.

### **§ 3 a Zugelassene Abfälle**

#### a) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

Der AHSK nimmt nur die organischen und anorganischen nichtgefährlichen Abfälle aus dem häuslichen Bereich an, die im Abfallartenkatalog (Anlage 1) genannt sind. Diese Abfälle werden aufgrund ihrer Zusammensetzung u.a. zur mechanischen Aufbereitungsanlage oder zur Papierverwertung weiterbefördert. Angenommener unbelasteter Bauschutt wird grundsätzlich für Wegearbeiten auf der Deponie eingesetzt. Belasteter Bauschutt wird auf der Deponie beseitigt.

#### b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

Die GAH nimmt im Rahmen der Beleihung die organischen und anorganischen Abfälle aus dem gewerblichen Bereich an, die im Abfallartenkatalog genannt sind. Hierzu zählen auch die gefährlichen Abfälle (\*).

Sie sind aus dem beiliegenden Abfallartenkatalog ersichtlich, der in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgestellt worden ist. Daneben gelten die sich aus der Deponieverordnung ergebenden Zuordnungswerte, die nur in besonders gelagerten Einzelfällen -teilweise mit Einzelfallentscheidung der Bezirksregierung- überschritten werden dürfen. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) und die Zuordnungswerte (Anlage 2) mit den darin enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Betriebsordnung.

Massive Einzelteile sind vor der Anlieferung auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.

### **§ 3 b Ausgeschlossene Abfälle**

Das Aufsichts- und Betriebspersonal kann im Verdachtsfall die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen (vergl. § 7 Pkt. 6).

#### a) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

Der AHSK kann im Einzelfall die durch Satzung ausgeschlossenen Abfälle annehmen, wobei zu prüfen ist, ob hierfür von der Bezirksregierung Arnsberg eine Genehmigung eingeholt werden muss.

#### b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

Die GAH kann im Einzelfall -teilweise unter Beteiligung der Bezirksregierung- Abfälle aus dem gewerblichen Bereich auch bei Überschreitung der Zuordnungswerte annehmen.

Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von einer Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen:  
Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,  
frei austretendes Wasser/nicht stichfest,  
geschlossene Gebinde,  
Wassergehalt > 65 %,  
stark staubende oder ekelerregende Abfälle,  
Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren wie z.B. Branntkalk, Karbid.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Für die ZRD gelten folgende regelmäßige Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag  
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
**Freitag**  
**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Kleinanlieferungen sind nur während dieser Öffnungszeiten möglich.

Bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung wird die ZRD auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten geöffnet.

#### **§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle der Abfälle**

Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Betriebs- und Aufsichtspersonal genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

1. Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
2. Bei gefährlichen Abfällen (\*) sind die Bestimmungen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens gem. Nachweisverordnung zwingend einzuhalten. Können die zum elektronischen Nachweisverfahren zählenden Dokumente nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Der Vorfall ist unverzüglich der Betriebsleitung/Geschäftsführung zu melden.
3. Das Betriebs- und Aufsichtspersonal der ZRD ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
4. Das Betriebspersonal hat angelieferte Abfälle mindestens auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Die Kontrolle kann in Einzelfällen auch beim Abladen, bei der Umladung oder beim Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung/Umladung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und dem Abfall bestehen, so sind eine Rückstellprobe und eine Kontrollanalyse zu veranlassen. Diese Vorfälle müssen der Betriebsleitung/Geschäftsführung unverzüglich gemeldet werden.
5. In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Anlieferer auf seine Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten chemischen Untersuchungsinstitutes vorlegt. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der AHSK/die GAH diese auf Kosten des Anlieferers vornehmen lassen, wenn dieser sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt.
6. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Ablagerung/Umladung der Abfälle kann der AHSK/die GAH die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Anlieferers gestatten.
7. Abfälle, deren Ablagerung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen.
8. Der Anlieferer ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Anlieferer die entstehenden Kosten für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

## **§ 6 Eigentumserwerb**

1. Abfälle gehen mit der Annahme zur Ablagerung bzw. Zwischenlagerung in das Eigentum des AHSK/ der GAH über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die auf der ZRD nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle aufgrund falscher Angaben die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die anfallenden Kosten.
2. Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Personal ist u. a. verpflichtet Unbefugte vom Gelände zu verweisen.

Ferner ist das Personal berechtigt,

- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,
  - b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (Ausschlussliste) ausgeschlossen sind oder gemäß § 12 (1) einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK/der GAH ersetzt,
  - c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.
3. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
  4. Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.
  5. Anlieferer zum Zwischenlager für Problemabfälle werden nach Anmeldung im Eingangsbereich vom Betriebs- und Kontrollpersonal bis zum Zwischenlager begleitet.
  6. Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Abfallentsorgungsbetrieb/die GAH kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
  7. Die Entsorgung übelriechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden.
  8. Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der ZRD strengstens untersagt.
  9. Auf dem Betriebsgelände gelten analog die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
  10. Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände -vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch den AHSK/die GAH- nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
  11. Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt.
  12. Es dürfen nur die ausgewiesenen Wege benutzt werden.
  13. Im Entladebereich dürfen sich nur die Personen, die zum Entladen notwendig sind, aufhalten. Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.

## **§ 8 Verhalten im Gefahrenfall**

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
3. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr zu unterrichten. Das Betriebspersonal leitet gemäß dem Alarmplan (Auslage in der Brandmeldezentrale des Verwaltungsgebäudes) die erforderlichen Maßnahmen ein.

## **§ 9 Verlassen des Betriebsgeländes**

1. Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/Anlieferung das Gelände der ZRD unverzüglich ohne Umwege zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.
2. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Anlieferer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.
3. Die Anlieferer haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Eine durch Anlieferer verursachte Verschmutzung ist sofort durch diese zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
  - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen,
  - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
2. Der AHSK /die GAH haften nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Entsorgungsanlage bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt auch für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.
3. Der AHSK/die GAH haften keinesfalls für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der ZRD aufhaltender Personen.
4. Der AHSK/ die GAH haften nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen.
5. Der AHSK/ die GAH haften nicht für Schäden, die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
6. Die Haftung des AHSK/der GAH gegenüber dem rechtmäßigen Anlieferer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11 Gebühren/Entgelte**

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des HSK über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen im Waagegebäude der ZRD aus.
2. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar beim Erfassungspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.

3. Daueranlieferer, d.h. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH, erhalten nachträglich eine Rechnung.

## § 12 Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Stellt die Zu widerhandlung gegen diese Betriebsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und/oder des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

## § 13 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen und Müllumladestationen erteilen der

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises bzw. die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen 2, 59872 Meschede, Tel.: 0291 / 544 - 0.

## § 14 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt 01.01.2014 in Kraft. Sie ist im Waagegebäude der ZRD einzusehen. Die Betriebsordnung vom 26.04.2005 verliert zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit.

## § 15 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Abfallentsorgungsbetrieb

Gesellschaft des Hochsauerlandkreises  
für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

Frielinghausen 2  
59872 Meschede

Frielinghausen 2  
59872 Meschede

Meschede, 18.11.2013

gez. Pape  
Betriebsleiter

gez. Pape  
Geschäftsführer

### Anlage 1

Abfallartenkatalog Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
<b>0103</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
<b>0103 05</b>	* <b>andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0103 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen

0103 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
0103 99	Abfälle a. n. g.
<b>0104</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
<b>0104 07</b>	* <b>gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 09	Abfälle von Sand und Ton
0104 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>0105</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
<b>0105 05</b>	* <b>ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle</b>
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
0201 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
0201 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

<b>0201 08</b>	* <b>Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0201 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
0201 10	Metallabfälle
0201 99	Abfälle a. n. g.
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
0202 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0202 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0202 99	Abfälle a. n. g.
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
0203 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
0203 02	Abfälle von Konservierungsstoff
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0203 99	Abfälle a. n. g.
<b>0204</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
0204 01	Rübenerde
0204 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>

0207 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
0207 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
0207 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
0301 01	Rinden und Korkabfälle
<b>0301 04</b>	* <b>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
0303 01	Rinden- und Holzabfälle
0303 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
0303 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
0303 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0303 09	Kalkschlammabfälle
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
0303 99	Abfälle a. n. g.
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
<b>0401</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
0401 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0401 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung



0401 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
0401 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0401 99	Abfälle a. n. g.
<b>0402 Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
<b>0402 14</b>	* <b>Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten</b>
0402 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>	
<b>0501 Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
0501 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
<b>0501 15</b>	* <b>gebrauchte Filtertone</b>
0501 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
0501 17	Bitumen
<b>0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
<b>0506 01</b>	* <b>Säureteere</b>
<b>0506 03</b>	* <b>andere Teere</b>
0506 99	Abfälle a. n. g.
<b>0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
0507 02	schwefelhaltige Abfälle
0507 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>0602 Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
<b>0602 05</b>	* <b>andere Basen</b>

<b>0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
<b>0603 15</b>	* <b>Metalloxide, die Schwermetalle enthalten</b>
0603 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
0603 99	Abfälle a. n. g.
<b>0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
<b>0604 05</b>	* <b>Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten</b>
0604 99	Abfälle a. n. g.
<b>0606 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
<b>0606 02</b>	* <b>Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten</b>
0606 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
<b>0607 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
<b>0607 01</b>	* <b>asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse</b>
<b>0607 02</b>	* <b>Aktivkohle aus der Chlorherstellung</b>
<b>0609 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
<b>0609 03</b>	* <b>Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0609 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
<b>0610 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
<b>0610 02</b>	* <b>Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0610 99	Abfälle a. n. g.
<b>0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
0611 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
<b>0613 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
<b>0613 02</b>	* <b>gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)</b>
0613 03	Industrieruß
<b>0613 04</b>	* <b>Abfälle aus der Asbestverarbeitung</b>

0613 05	* Ofen- und Kaminruß
<b>07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
0701 07	* halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 09	* halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0701 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0701 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0701 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
0701 99	Abfälle a. n. g.
<b>0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
0702 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0702 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0702 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
0702 13	Kunststoffabfälle
0702 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
0702 99	Abfälle a. n. g.
<b>0703 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
0703 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0703 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>0704 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	

0704 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 09	* Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0704 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>0705 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
0705 07	* Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0705 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0705 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
0705 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
0705 99	Abfälle a. n. g.
<b>0706 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
0706 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0706 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0706 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
0706 99	Abfälle a. n. g.
<b>0707 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
0707 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0707 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	

<b>0801 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
0801 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
<b>0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
0802 01	Abfälle von Beschichtungspulver
0802 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
<b>0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
0803 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
0803 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
<b>0803 17</b>	* <b>Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
0804 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>0804 13</b>	* <b>wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten</b>
0804 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
<b>09 Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
<b>0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
0901 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
0901 10	Einwegkameras ohne Batterien
<b>10 Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
<b>1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

1001 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
<b>1001 04</b>	* <b>Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung</b>
1001 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
1001 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoff verwendeten Kohlenwasserstoffen
<b>1001 14</b>	* <b>Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
<b>1001 16</b>	* <b>Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1001 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
<b>1001 18</b>	* <b>Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1001 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
<b>1001 20</b>	* <b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1001 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
<b>1001 22</b>	* <b>wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1001 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1001 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
1001 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
1001 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
<b>1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
1002 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
1002 02	unverarbeitete Schlacke
<b>1002 07</b>	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1002 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
1002 10	Walzzunder
1002 15	andere Schlämme und Filterkuchen

<b>1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
1003 02	Anodenschrott
<b>1003 04</b>	* <b>Schlacken aus der Erstschnelze</b>
1003 05	Aluminiumoxidabfälle
<b>1003 08</b>	* <b>Salzschlacken aus der Zweitschnelze</b>
<b>1003 09</b>	* <b>schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze</b>
<b>1003 17</b>	* <b>teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung</b>
1003 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
<b>1003 23</b>	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1003 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
<b>1003 25</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1003 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
<b>1004 01</b>	* <b>Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)</b>
<b>1004 05</b>	* <b>andere Teilchen und Staub</b>
<b>1004 06</b>	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>
<b>1004 07</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>
<b>1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)
1005 04	andere Teilchen und Staub
<b>1005 05</b>	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>
<b>1005 06</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>
1005 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahmederjenigen, die unter 10 05 08 fallen
1005 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
1005 99	Abfälle a. n. g.

<b>1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 04	andere Teilchen und Staub
<b>1006 07</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>
<b>1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
1007 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
1007 04	andere Teilchen und Staub
1007 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1007 99	Abfälle a. n. g.
<b>1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
1008 04	Teilchen und Staub
<b>1008 08</b>	* <b>Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)</b>
1008 09	andere Schlacken
1008 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
1008 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
1008 14	Anodenschrott
<b>1008 15</b>	* <b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>
1008 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
<b>1008 17</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1008 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
1008 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
1008 99	Abfälle a. n. g.
<b>1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	



1009 03	Ofenschlacke
<b>1009 05</b>	* <b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen</b>
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
<b>1009 07</b>	* <b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen</b>
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>1009 09</b>	* <b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>
1009 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
<b>1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
1010 03	Ofenschlacke
<b>1010 05</b>	* <b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen</b>
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
<b>1010 07</b>	* <b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen</b>
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>1010 09</b>	* <b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>
1010 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
1010 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
1010 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
1010 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
1010 99	Abfälle a. n. g.
<b>1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
1011 03	Glasfaserabfall
<b>1011 09</b>	* <b>Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen</b>
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
<b>1011 11</b>	* <b>Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)</b>
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>1011 13</b>	* <b>Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten</b>

1011 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
<b>1012</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen
1012 03	Teilchen und Staub
1012 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1012 06	verworfenen Formen
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
1012 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
<b>1012 11</b>	* <b>Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten</b>
1012 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
1012 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
1012 99	Abfälle a. n. g.
<b>1013</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
1013 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
1013 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
<b>1013 09</b>	* <b>asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement</b>
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
1013 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme
1013 99	Abfälle a. n. g.
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie</b>

<b>1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
<b>1101 08</b>	* <b>Phosphatierschlämme</b>
<b>1101 09</b>	* <b>Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1101 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
<b>1101 13</b>	* <b>Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1101 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
<b>1101 16</b>	* <b>gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze</b>
<b>1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>1102 02</b>	* <b>Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)</b>
1102 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
<b>1102 05</b>	* <b>Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1102 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
<b>1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
1105 01	Hartzink
1105 02	Zinkasche
<b>1105 03</b>	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>
<b>12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
1201 01	Eisenfeil- und -drehspäne
1201 02	Eisenstaub und -teile
1201 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
1201 04	NE-Metallstaub und -teilchen
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
1201 13	Schweißabfälle

1201 14	* <b>Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1201 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
1201 16	* <b>Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
1201 18	* <b>ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)</b>
1201 20	* <b>gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
1201 99	Abfälle a. n. g.
13	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>
1301 13	* <b>andere Hydrauliköle</b>
1305	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
1305 01	* <b>feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern</b>
1305 02	* <b>Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern</b>
1305 03	* <b>Schlämme aus Einlaufschächten</b>
1305 08	* <b>Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern</b>
15	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
1501	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff
1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen
1501 07	Verpackungen aus Glas
1501 09	Verpackungen aus Textilien

1501 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1501 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>1502    Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
1502 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16        Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>1601     Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
1601 03	Altreifen
1601 11	* <b>asbesthaltige Bremsbeläge</b>
1601 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
1601 17	Eisenmetalle
1601 18	Nichteisenmetalle
1601 19	Kunststoffe
1601 20	Glas
1601 21	* <b>gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen</b>
<b>1602     Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
1602 12	* <b>gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten</b>
1602 13	* <b>gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen</b>
1602 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
1602 15	* <b>aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile</b>
1602 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>1606     Batterien und Akkumulatoren</b>	
1606 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)

<b>1611    Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
<b>1611 01</b>	* <b>Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
<b>1611 03</b>	* <b>andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
<b>1611 05</b>	* <b>Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17        Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>1701    Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
1701 01	Beton
1701 02	Ziegel
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
<b>1701 06</b>	* <b>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>1702    Holz, Glas und Kunststoff</b>	
1702 01	Holz
1702 02	Glas
1702 03	Kunststoff
<b>1702 04</b>	* <b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>1703    Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
<b>1703 01</b>	* <b>kohlenteerhaltige Bitumengemische</b>
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>1703 03</b>	* <b>Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>

<b>1704 Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing
1704 02	Aluminium
1704 03	Blei
1704 04	Zink
1704 05	Eisen und Stahl
1704 06	Zinn
1704 07	gemischte Metalle
<b>1704 09</b>	<b>* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>
<b>1704 10</b>	<b>* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
<b>1705 03</b>	<b>* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
<b>1705 05</b>	<b>* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält</b>
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
<b>1705 07</b>	<b>* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält</b>
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
<b>1706 01</b>	<b>* Dämmmaterial, das Asbest enthält</b>
<b>1706 03</b>	<b>* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</b>
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
<b>1706 05</b>	<b>* asbesthaltige Baustoffe</b>
<b>1708 Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
<b>1708 01</b>	<b>* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>

1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
1709 01	* <b>Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten</b>
1709 02	* <b>Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)</b>
1709 03	* <b>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
<b>1801</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1801 10	* <b>Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin</b>
<b>1802</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
1802 05	* <b>Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</b>
1802 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
1802 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>1901</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
1901 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt



1901 05	* <b>Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>
1901 07	* <b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>
1901 10	* <b>gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung</b>
1901 11	* <b>Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1901 13	* <b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>
1901 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
1901 17	* <b>Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1901 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
<b>1902</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
1902 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
1902 04	* <b>vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten</b>
1902 05	* <b>Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
<b>1903</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
1903 04	* <b>als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle</b>
1903 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
1903 06	* <b>als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle</b>
1903 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
<b>1906</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
1906 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
1906 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
1906 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
1906 99	Abfälle a. n. g.
<b>1908</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>

1908 01	Sieb- und Rechenrückstände
1908 02	Sandfangrückstände
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
<b>1908 06</b>	* <b>gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze</b>
<b>1908 11</b>	* <b>Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1908 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
<b>1908 13</b>	* <b>Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten</b>
1908 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>1909</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung
1909 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1909 04	gebrauchte Aktivkohle
1909 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
1909 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>1910</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
1910 01	Eisen und Stahlabfälle
1910 02	NE-Metall-Abfälle
<b>1910 03</b>	* <b>Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1910 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
<b>1910 05</b>	* <b>andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1910 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<b>1911</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
<b>1911 01</b>	* <b>gebrauchte Filtertone</b>
<b>1911 02</b>	* <b>Säureteere</b>
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>

1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 05	Glas
<b>1912 06</b>	* <b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 08	Textilien
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
<b>1912 11</b>	* <b>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
<b>1913 01</b>	* <b>feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
<b>1913 03</b>	* <b>Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1913 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
<b>1913 05</b>	* <b>Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
1913 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
<b>20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
2001 01	Papier und Pappe
2001 02	Glas
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
2001 10	Bekleidung

2001 11	Textilien
<b>2001 27</b>	* <b>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</b>
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
<b>2001 37</b>	* <b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
<b>2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2002 02	Boden und Steine
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>2003 Andere Siedlungsabfälle</b>	
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
2003 07	Sperrmüll
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Zeichenerklärung Die mit Sternchen gekennzeichneten, fettgedruckten Abfallarten sind gefährliche Abfälle.

#### Anlage 2

Zuordnungswerte Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis  
Meschede – Frielinghausen

Nr.	Zu untersuchende Parameter	Zuordnungswerte	
		Deponieklasse II	Deponieklasse III
<b>1</b>	<b>Org. Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz</b>		
1.01	Glühverlust der	≤ 5 Masse-%	≤ 10 Masse-%

	Trockensubstanz		
1.02	TOC der Trockensubstanz	≤ 3 Masse-%	≤ 6 Masse-%
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>		
	Wassergehalt	≤ 65 %	≤ 65 %
	PAK nach EPA	≤ 500 mg/kg	≤ 1500 mg/kg
	<b>PCB (7 Kongenere)</b>	≤ 10 mg/kg	≤ 10 mg/kg
	<b>PCB (nach LAGA)</b>	≤ 50 mg/kg	≤ 50 mg/kg
	Ölgehalt in der Originalsubstanz	≤ 4 %	≤ 4 %
2.06	Säureneutralisationskapazität	ist zu ermitteln	ist zu ermitteln
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,8 Masse-%	≤ 4 Masse-%
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>		
3.01	pH-Wert	5,5 bis 13,0	4,0 bis 13,0
3.02	DOC	≤ 80 mg/l	≤ 100 mg/l
3.03	Phenole	≤ 50 mg/l	≤ 100 mg/l
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l	≤ 2,5 mg/l
3.05	Blei	≤ 1 mg/l	≤ 5 mg/l
3.06	Cadmium	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
3.07	Kupfer	≤ 5 mg/l	≤ 10 mg/l
3.08	Nickel	≤ 1 mg/l	≤ 4 mg/l
3.09	Quecksilber	≤ 0,02 mg/l	≤ 0,2 mg/l
3.10	Zink	≤ 5 mg/l	≤ 20 mg/l
3.11	Chlorid	≤ 1.500 mg/l	≤ 2.500 mg/l
3.12	Sulfat	≤ 2.000 mg/l	≤ 5.000 mg/l
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l	≤ 1 mg/l
3.14	Fluorid	≤ 15 mg/l	≤ 50 mg/l
3.15	Barium	≤ 10 mg/l	≤ 30 mg/l
3.16	Chrom, gesamt	≤ 1 mg/l	≤ 7 mg/l
3.17	Molybdän	≤ 1 mg/l	≤ 3 mg/l
3.18 a	Antimon	≤ 0,07 mg/l	≤ 0,5 mg/l
3.18 b	Antimon-C <sub>o</sub> -Wert (Ermittlung bei Bedarf)	≤ 0,15 mg/l	≤ 1 mg/l
3.19	Selen	≤ 0,05 mg/l	≤ 0,7 mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	≤ 6.000 mg/l	≤ 10.000 mg/l
	Nitrit-N	ist zu ermitteln (mg/l)	ist zu ermitteln (mg/l)

## **78 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2012**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 11.10.2013 den Jahresabschluss 2012 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2012 von 40.997.974,09 € und einem Jahresgewinn entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung

von 1.438.110,90 € festgestellt. Er beschloss ferner, den in der Gewinn- und Verlustrechnung für 2012 ausgewiesenen Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises AHSK. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2013 den nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises (AHSK), Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Bewertung der Rückstellungen für Nachsorge und Rekultivierung in Höhe von € 30.620.131,10 konnten nicht ausreichend nachgewiesen werden. Durch alternative Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über den Wertansatz der Rückstellung gewinnen.
- Die Kostenüberdeckungen aus Gebühreneinnahmen in Höhe von € 5.062.499,99 werden nicht als Rückstellungen sondern innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals ausgewiesen.
- Die Bezüge der Betriebsleitung werden entgegen § 24 EigVO NRW nicht im Anhang ausgewiesen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) durch die GPA NRW wie folgt ergänzt:

„Die Rekultivierungsrückstellungen sind derzeit nicht ausreichend, um den voraussichtlichen Bedarf zu decken.“

Herne, den 12.11.2013  
GPA NRW

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 wird montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des AHSK auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede, Frielinghausen 2, Raum 204, zur Einsicht verfügbar gehalten.

Meschede, 20.11.2013

gez.  
Pape  
Betriebsleiter

---

**79 ANTRAG DER KALKSIEPENER MAST KG, VERTRETEN DURCH DEN LANDWIRT HERRN GEORG MUTH-KÖHNE, EBBINGHOF 3, 57392 SCHMALLEMBERG, GEM. §§ 4, 6 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERWEITERUNG DER VORHANDENEN UND BAURECHTLICHEN GENEHMIGTEN ANLAGE ZUM HALTEN VON MASTSCHWEINEN IN 57392 SCHMALLEMBERG-EBBINGHOF, GEMARKUNG WORMBACH, FLUR 3, FLURSTÜCK 91**

Die Firma Kalksiepener Mast KG, vertreten durch den Landwirt Herrn Georg Muth-Köhne, Ebbinghof 3, 57392 Schmallemburg-Ebbinghof, beantragt gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen und baurechtlich genehmigten Anlage zum Halten von Mastschweinen in 57392 Schmallemburg-Ebbinghof, Gemarkung Wormbach, Flur 3, Flurstück 91.

Das beantragte Vorhaben umfasst im wesentlichen:

- **Errichtung eines zusätzlichen Mastschweinstalles mit 1.100 Mastschweineplätzen, bestehend aus 5 Abteilen a 200 Plätze, 1 Abteil a 100 Plätze, Absortierbuchten, Hygieneschleuse, Geräteraum, Verladerampe und Abluftwäscher.**
- **Die Gesamtanzahl beträgt somit max. 1.740 Mastschweineplätze und die vorhandene Ferkelaufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) beträgt unverändert max. 1.500 Ferkelplätze.**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ergibt sich nach der Nummer 7.1.11.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 02.12.2013 bis einschließlich 02.01.2014 bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 320 und beim Bauamt der Stadtverwaltung Schmallemburg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallemburg, Zimmer-Nr. 217 (Amt für Stadtentwicklung, II OG) zur Einsicht aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 02.12.2013 bis einschließlich 16.01.2014 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 19.03.2014, Beginn um 10.00 Uhr, im kleinen Saal der Stadthalle Schmallebenberg, Paul-Falke-Platz 6, 57392 Schmallebenberg, statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 19.11.2013

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 51 – Immissionsschutzbehörde  
Az.: 51.3.8251967 – G 24/13 - Nd  
Im Auftrag

gez.  
Nieder